

V o r l a g e

für den Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen am 19.01.2024

TOP 13

Änderung der Geschäftsordnung der AGs nach § 78 SGB VIII

A - Problem

Entsprechend der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen vom 23.11.2023 sollen drei handlungsfeldspezifische Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII eingesetzt werden. Neben den Vertretungen des Jugendamtes sollen die folgenden Stellen Vertretungen zur Teilnahme benennen: in der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. organisierte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die gesamtstädtisch im jeweiligen Aufgabengebiet tätig sind, im Bremer Jugendring organisierte Verbände, anerkannter freie Träger der Jugendhilfe, Träger geförderter Maßnahmen, KITA Bremen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Besetzung der Mitglieder der AGs gem. §78 SGB VIII ist deutlich geworden, dass die Mitgliederanzahl der Arbeitsgruppen in der Vergangenheit die Anzahl von 20 überschritten hat, da der öffentliche Träger nicht mit gezählt wurde. In Rücksprache mit den Sprecher:innen der Arbeitsgemeinschaften soll daher die Geschäftsordnung gemäß Anlage angepasst werden.

B - Lösung

Geschäftsordnung:

Die am 23.11.2024 vom Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschlossene Geschäftsordnung für die AGs gem. § 78 SGB VIII wird wie folgt unter Punkt 4.1 Themen- und handlungsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften geändert (siehe auch Anlage :

Ständige Mitglieder der themen- und handlungsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften sind:

- a) Öffentlicher Träger/ Vertretungen des Jugendamtes gemäß Geschäftsverteilung des Senats
- b) Vertretungen der in der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. organisierte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die gesamtstädtisch im jeweiligen Aufgabengebiet tätig sind
- c) Vertretungen der im Bremer Jugendring organisierte Verbände
- d) Vertretungen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe
- e) Vertretungen der Träger geförderter Maßnahmen
- f) Vertretungen des Eigenbetriebs KITA Bremen

Die Arbeitsgemeinschaften sollen nicht mit mehr als 20 Mitgliedern zuzüglich der jeweils notwendigen Vertretungen des öffentlichen Trägers besetzt sein.

C - Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Änderung der Geschäftsordnung gemäß Anlage zu.

Geschäftsordnung
für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
in der Stadtgemeinde Bremen

1. Auftrag und Zielsetzung gemäß SGB VIII und BremAGKJHG

In § 78 SGB VIII „Arbeitsgemeinschaften“ ist festgelegt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

Zu welchen Themen und Handlungsfeldern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII einrichtet, ist im SGB VIII sowie im BremAGKJHG nicht festgelegt. Dies wird zu Beginn jeder Legislaturperiode vom Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschlossen.

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (im folgenden „Arbeitsgemeinschaften“) stellen sicher, dass die bedarfsgerechte Planung, Entwicklung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie anderer für den jeweiligen Aufgabenbereich relevanter gesetzlicher Bestimmungen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Sie fördern die partnerschaftliche Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe mit den freien Trägern im Sinne des § 4, Abs. 1, Satz 1 SGB VIII („Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.“) sowie des § 80 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII („Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.).

In den Landesausführungsbestimmungen zum SGB VIII (BremAGKJHG) ist unter § 8 „Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung“ entsprechend festgelegt, dass die Vorhaben der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe aufeinander abzustimmen sind (Abs. 1), und dass für die Durchführung mittel- und längerfristiger Planungen Arbeitsgemeinschaften einzurichten sind, in denen die Jugendhilfebehörden und die Träger der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten (Abs. 2).

2. Aufgaben

In den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII stimmen sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe und die freien Träger der Jugendhilfe zum Zwecke der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII ab – es handelt sich also um ein paritätisches Gremium, in dem einvernehmliche Lösungen angestrebt werden. Die Arbeitsgemeinschaften sind entscheidungsvorbereitend für den Jugendhilfeausschuss tätig, d.h. sie bewerten in ihren jeweiligen Themen-/Arbeitsfeldern die Initiativen und Vorlagen der Verwaltung und/oder der freien Träger und geben für den Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung zur

Beschlussfassung ab. In dieser sind ggf. Konsens und Dissens (z.B. zwischen den freien Trägern und/oder dem öffentlichen und den freien Trägern) bzw. abweichender Positionen darzustellen.

Der Jugendhilfeausschuss kann den Arbeitsgemeinschaften Aufträge erteilen, sollte ihnen jedoch zuvor die Möglichkeit zur Mitwirkung eröffnen. Darüber hinaus können und sollen die Arbeitsgemeinschaften eigene Initiativen in den Jugendhilfeausschuss einbringen. Diese setzen Einvernehmen in den Arbeitsgemeinschaften voraus (zwischen den freien Trägern und zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe) bzw. sind durch eine Darstellung des Konsens und Dissens (bzw. abweichender Positionen) in den Arbeitsgemeinschaften zu ergänzen.

Außerdem dienen die Arbeitsgemeinschaften dem fachlichen Austausch sowie der Abstimmung des operativen Vorgehens im jeweiligen Handlungsfeld. Operative Klärungsnotwendigkeiten sind dem Jugendhilfeausschuss von den Arbeitsgemeinschaften nur dann vorzutragen, wenn im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern in den Arbeitsgemeinschaften kein Einvernehmen erzielt wurde und daher eine Positionierung des Jugendhilfeausschusses erforderlich wird.

Von den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften unbenommen sind die Initiativrechte der freien Träger und des öffentlichen Trägers im Jugendhilfeausschuss. Vor Befassung des Jugendhilfeausschusses sollte jedoch grundsätzlich eine Abstimmung in den Arbeitsgemeinschaften erfolgt sein (siehe Zf. 4).

3. Arbeitsweise

Gemäß dem Grundsatz zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sind weder der öffentliche Träger, noch die freien Träger befugt, sich in den Arbeitsgemeinschaften gegenseitig Aufträge zu erteilen. Eigene (d.h. nicht vom Jugendhilfeausschuss beschlossene) Arbeitsvorhaben der Arbeitsgemeinschaften sind in diesen einvernehmlich zu vereinbaren. Im Falle von Dissens haben die ein Arbeitsvorhaben begehrenden Mitglieder(säulen) der Arbeitsgemeinschaft (also der öffentliche oder die (einzelnen) freien Träger) eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über das betreffende Vorhaben herbeizuführen (Antrag oder Vorlage).

Anträge an und Vorlagen für den Jugendhilfeausschuss sind grundsätzlich (d.h. außerhalb von besonderen Dringlichkeiten) in den zuständigen Arbeitsgemeinschaften vorzubereiten und mit einer Beschlussempfehlung oder Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für den Jugendhilfeausschuss zu versehen. Da diese angesichts der Zeitfolge nicht immer schriftlich mitgeteilt werden können, sollte der Jugendhilfeausschuss bei Vorlagen und Initiativen, die nicht durch die Arbeitsgemeinschaften selbst eingebracht werden, zunächst die Stellungnahme der zuständigen Arbeitsgemeinschaft anhören, bevor er in die Diskussion eintritt.

Anträge, Initiativen und Aufträge, die zuvor nicht in der zuständigen Arbeitsgemeinschaft beraten wurden / beraten werden konnten, kann der Jugendhilfeausschuss an die zuständige Arbeitsgemeinschaft verweisen, bevor er diese berät.

Bei Bedarf können die Arbeitsgemeinschaften temporäre Ad-Hoc-Unterarbeitsgemeinschaften zu spezifischen Themen einsetzen. Ihr Auftrag sollte ausgehend vom Arbeitsauftrag zeitlich begrenzt werden.

Die Arbeitsgemeinschaften und Unterarbeitsgemeinschaften legen Ihren Sitzungsrythmus selbst fest. Zur Entscheidungsvorbereitung wird die Planung einer Sitzung vor jeder Sitzung des Jugendhilfeausschusses empfohlen, die ggf. entfällt, wenn kein Schwerpunktthema der jeweiligen AG im Jugendhilfeausschuss behandelt wird. Mindestens jedoch sollten die Arbeitsgemeinschaften viermal jährlich tagen.

Beim Übergang in eine neue Legislaturperiode bleiben die vom Jugendhilfeausschuss eingesetzten Arbeitsgemeinschaften bestehen, bis der Jugendhilfeausschuss einen Beschluss über die Einrichtung und Besetzung neuer Arbeitsgemeinschaften getroffen hat. So wird eine kontinuierliche Abstimmung des öffentlichen mit den freien Trägern gewährleistet.

4. Zusammensetzung

4.1. Themen- und handlungsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften

Ständige Mitglieder der themen- und handlungsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften sind:

- a) Öffentlicher Träger/ Vertretungen des Jugendamtes gemäß Geschäftsverteilung des Senats
- b) Vertretungen der in der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. organisierte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die gesamtstädtisch im jeweiligen Aufgabengebiet tätig sind
- c) Vertretungen der im Bremer Jugendring organisierte Verbände
- d) Vertretungen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe
- e) Vertretungen der Träger geförderter Maßnahmen
- f) Vertretungen des Eigenbetriebs KITA Bremen

Die Arbeitsgemeinschaften sollen nicht mehr als 20 Mitglieder zuzüglich der jeweils notwendigen Vertretungen des öffentlichen Trägers haben.

Werden für eine AG mehr als 20 Mitglieder vorgeschlagen, verständigen sich die entsendenden Stellen auf die Benennung von Delegierten der jeweiligen Mitgliedersäulen. Im Falle von Dissens entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

In der AG nicht selbst vertretene Träger oder Dritte können sich mit Anliegen an die Geschäftsführung bzw. die/den Sprecher:innen (Zf. 5) wenden und haben das Recht, ihr Anliegen als Gast in einer Arbeitsgemeinschaft zu vertreten.

4.2. Themen- und handlungsfeldübergreifende Arbeitsgemeinschaften

Über die Zusammensetzung von Themen und handlungsfeldübergreifenden Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuss bei Einsatz der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft.

4.3. Hinzuziehung von Expert:innen

Von den Arbeitsgemeinschaften können temporär oder dauerhaft Expert:innen, insbesondere aus dem Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 2 Abs. 2 BremAGKJHG einbezogen werden. Dies gilt insbesondere auch für von den Arbeitsgemeinschaften einzurichtende Ad-Hoc-Unterarbeitsgemeinschaften.

4.4. Unterarbeitsgemeinschaften

Mitglieder der Ad-Hoc-Unterarbeitsgemeinschaften werden von den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften einvernehmlich bestimmt.

5. Fachliche Leitung, Geschäftsführung und SprecherIn

Die Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaften wird vom öffentlichen Träger gemäß Geschäftsverteilung des Senats wahrgenommen. Eine Zuordnung der Geschäftsführung erfolgt ausgehend von den Themen und Handlungsfeldern, zu denen der Jugendhilfeausschuss zu Beginn jeder Legislaturperiode Arbeitsgemeinschaften einrichtet und analog zur Geschäftsverteilung im Senat. Der öffentliche Träger benennt eine verantwortliche Geschäftsführung für jede Arbeitsgemeinschaft und kann bei Bedarf zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten weitere Personen hinzuziehen.

Die Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihrem Kreis eine Vertretung der freien Träger als SprecherIn der Arbeitsgemeinschaft sowie eine Stellvertretung.

Geschäftsführung und SprecherIn bilden das Leitungsteam der Arbeitsgemeinschaft. Ihnen sind Tagesordnungspunkte von den Mitgliedern möglichst schriftlich erläutert rechtzeitig anzumelden. Geschäftsführung und SprecherIn entscheiden einvernehmlich über die Behandlung in den Sitzungen. Ist eine Abstimmung nicht möglich, werden die jeweiligen Tagesordnungen von der Geschäftsführung vorgeschlagen. Über die Sitzungen der AG wird von der Geschäftsführung ein Protokoll erstellt. Zur Sitzungsleitung treffen die/der SprecherIn sowie die Geschäftsführung einvernehmliche Regelungen.

Für einzusetzende Ad-Hoc-Unterarbeitsgemeinschaften sind in den Arbeitsgemeinschaften Vereinbarungen zur Geschäfts- und Protokollführung sowie zur Sitzungsleitung zu treffen.

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen am (nach Beschluss zu ergänzen)